

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Blutdruckmessgeräten

Beschreibung

Ein Blutdruckmessgerät ist ein automatisches oder manuell anzuwendendes Messgerät zur indirekten Feststellung des Blutdrucks. Die Druckmanschette des Blutdruckmessgerätes wird typischerweise am Oberarm oder am Handgelenk angewendet.

Zu den vertraglich vereinbarten Blutdruckmessgeräten der hkk gehören manuelle, halbautomatische und vollautomatische Blutdruckmessgeräte zur Handgelenks- und Oberarmmessung (mit integriertem Blutzuckermessgerät) sowie Geräte für Kinder und Jugendliche.

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unser Hilfsmittellotse (Suchbegriff: Blutdruckmessgeräte) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Bei einer Versorgung nimmt der Vertragspartner nach Vorlage der Verordnung innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch am nächsten Werktag, Kontakt mit Ihnen auf und nimmt eine Bedarfsfeststellung vor. Anschließend wird der hkk innerhalb von 48 Stunden der Kostenvoranschlag übermittelt.

Im Rahmen des Beratungs- und Informationsgesprächs ist unser Vertragspartner verpflichtet, Sie über die Notwendigkeit messtechnischer Kontrollen des Produktes aufzuklären. Die Durchführung der Beratung ist schriftlich zu dokumentieren und durch Ihre Unterschrift zu bestätigen. Ihnen ist ein Exemplar dieser Dokumentation auszuhändigen. Sofern Sie das Hilfsmittel länger als 24 Monate benötigen, ist der Vertragspartner zudem verpflichtet, sich mit Ihnen für mögliche Instandhaltungen, sicherheits- und messtechnische Kontrollen bzw. einen möglichen Austausch des Gerätes fristgerecht in Verbindung zu setzen.

Es müssen mindestens zwei aufzahlungsfreie Produkte vorgestellt werden. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden, bei bevorstehender Krankenhausentlassung innerhalb von 24 Stunden, die verordnete Versorgung inklusive aller Dienst- und Serviceleistungen sicherzustellen. Gleiches gilt für erforderliche Reparaturen und Ersatzteillieferung. Wünschen Sie einen späteren Liefertermin, so ist dieser maßgebend. Die Lieferung ist für Sie kostenfrei. Auf Wunsch kann die Lieferung in einer neutralen Verpackung erfolgen. Ebenso hat der Vertragspartner auf Ihren Wunsch hin mit Ihnen einen verbindlichen Liefertermin zu vereinbaren.

Wird die Frist nicht eingehalten und der Vertragspartner informiert Sie nicht, informieren Sie uns bitte. Die Abgabe des Hilfsmittels muss von Ihnen, einer gesetzlichen oder beauftragten Vertretung oder Ihrer Pflegeperson quittiert werden. Aus der Empfangsbestätigung (Quittung) muss hervorgehen, wer diese unterschrieben hat und wann die Versorgung erfolgte (Abgabedatum). Spätestens bei Abgabe des Hilfsmittels muss der Vertragspartner Ihnen seine Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, maximal zehn Euro pro Monatsbedarf. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, kostenfreie Hilfsmittel anzubieten. Über Hilfsmittel mit Mehrkosten muss der Vertragspartner Sie beraten. Die Mehrkosten-Beratung ist schriftlich festzuhalten.